

Der jüdische Grabstein in der Burg zu Graz.

Eine Studie,
der Stadt Graz zur Achthundertjahrfeier ihrer Gründung
gewidmet von D. Herzog.

Aus Anlaß der vom 18. bis 25. September v. J. in Graz tagenden Versammlung deutscher Historiker hat die Schriftleitung des „Grazer Volksblattes“ mich eingeladen, in ihrer aus diesem Anlasse erscheinenden Festschrift über den am Ostflügel der Grazer Burg, dem sogenannten Erzherzog-Karl-Trakt¹, eingebauten jüdischen Grabstein, an den sich manche L e g e n d e in der Steiermark geknüpft hat², in einer den Anforderungen strengster Wissenschaftlichkeit entsprechenden Abhandlung ausführlich zu berichten. Dieser Anforderung bin ich umso lieber nachgekommen, als ja tatsächlich alles über den Stein bislang Geschriebene und mündlich Ueberlieferte nur irreführende Mitteilungen enthält. Das Ergebnis meiner Arbeit habe ich in der genannten Festschrift, die als Beilage in der Nr. 215 des „Grazer Volksblattes“ vom 18. September 1927 und dann auch in Broschürenform als Sonderabdruck unter dem Titel „Der jüdische Grabstein in der Burg zu Graz“, Graz 1927 (Leuschner und Lubensky) erschienen ist, niedergelegt. Regierungsrat Dr. B. Wachstein, der derzeit beste Kenner jüdischer Epitaphien, dem ich die

¹ Vgl. jetzt über denselben Victor Thiel, Die landesfürstliche Burg in Graz und ihre historische Entwicklung in „Beiträge zur Kunstgeschichte Steiermarks und Kärntens“, hrsg. v. Hermann Egger, Bd. III, Graz 1927, S. 15, 2. Z. v. u.

² So zum Beispiel heißt es Kumar J. A., Historisch-malerische Streifzüge in den Umgebungen der Stadt Grätz, Grätz 1816 (Franz Ferstl), S. 166 ff.: Herzog Karl erbaute das Schloß Karlau im Jahre 1570 und starb dortselbst im Jahre 1603. Die Aue, die den Namen von diesem Schlosse führt, war eine eigene Judenstadt, wo bei Anlegung des Schlosses ein Stein gefunden wurde, der schon um das Jahr 994, mithin zu einer Zeit gesetzt worden ist, wo man sich sonst kaum an der Stelle von Grätz die Existenz einer Stadt denken würde. Dieser Stein, der gegenwärtig in der landesfürstlichen Burg in Grätz neben dem Brunnen sich befindet, wurde von einem gelehrten Rabbiner in folgender Weise übersetzt: „Gott! Meine Zither ist zu Trauertönen verstimmt und trocken ist meine Stimme vor Uebermaß des Schmerzes. Tot ist Vater Tamus und sein einziger Sohn, der Fürst von Jerusalem. Er starb am vierten Tage der zweiten Woche des Monates Tamus im Jahre 5047. Seine Seele ist gebunden mit dem Bande des ewigen Lebens. Amen.“ Ein anderer, E. Baumgarten, in seiner historischen Skizze: Die Juden in Steiermark, Wien 1903, S. 9, will aus diesem Grabstein schließen, daß die Juden in Graz bereits am Ende des 10. Jahrhunderts zu finden waren, weil die Inschrift auf diese Zeit hinweist. Unverständlich bleibt dann, wie Baumgarten, der diese Grabinschrift nach einer Kopie, die Hofrat Dr. S. Frankfurter, der nachmalige Direktor der Universitätsbibliothek in Wien, angefertigt hat und die von Frankfurter gewiß sehr genau aufgenommen worden ist, im Anhang seines Buches auf S. 59 ganz verballhornt abgedruckt hat, dort sagen kann, der Stein weise auf das Jahr 1386! Am 3. April 1926 deutete hinwiederum ein in Graz auf der Durchreise sich befindender Rabbiner die Inschrift so: Am 10. Juli (Tamus [!]) 5140 nach Erschaffung der Welt Nussem (sic!), Sohn des Aren, gestorben. Damit ist aber die Zahl der Deutungen noch lange nicht erschöpft. Vgl. auch Polsterer A. J., Grätz und seine Umgebungen, Grätz 1827 (dann neuerdings 1855), S. 109 f., wo die Inschrift vollkommen verballhornt mit hebräischen Typen abgedruckt ist und Thiel a. a. O., S. 9, Anm. 3. Die von Thiel mitgeteilte Vermutung, der Stein dürfte vom Judenfriedhofe herrühren, welcher

Arbeit übermittelt habe, ersuchte mich nach Durchsicht derselben, weil ich dort den hebräischen Text nur transskribieren konnte, eine Photographie des Steines zu veröffentlichen¹. Dieser Anregung komme ich um so lieber nach, weil ich inzwischen wertvolles Material gefunden habe, welches zu meiner Freude meine Darlegungen restlos bestätigt.

Der 40×60 cm große Stein, der hier im Lichtbilde erscheint, welches der Landeskonservator Regierungsrat Dr. Walter Semetowski in Graz in vorzüglicher Weise angefertigt hat, ist ein in der Umgebung von Graz gebrochener Dolomit, wie er im 14. Jahrhundert bei Bauten in Graz vielfach verwendet worden ist und weist er noch die alte, schlichte Form des Massebentypus auf. Sein aus 10 im Mittelfelde eingemeißelten Zeilen bestehender Text ist folgender:

Und es ward
zum Klagelaut meine Zither
und zum lauten Weinen mein Lied²
durch das Hinscheiden des Vaters,
meines Lehrers des Herrn Nissim,
Sohn des Herrn A h a r o n ,

ותהי
לאבל כינור
ולקול בוכים שירי
בפטירת אבא מורי
ר' נסים ב' ר' אהרן

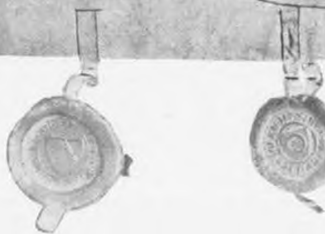
sich in der Gegend der unteren Schmiedgasse vor der Stadtmauer befand und vermutlich im Jahre 1480 außer Verwendung kam, ist richtig. Doch herausgeholt dürfte unser Stein, wie auch die anderen beim Baue der Burg verwendeten Steine, von welchen 9 Stück, die gelegentlich der im Jahre 1853 erfolgten Demolierung von Burgbaulichkeiten gefunden und ins Joanneum übertragen worden sind und über die ich später Näheres mitteilen werde, erst unter Erzherzog Karl worden sein, wie ich dies S. 8 meiner Arbeit dargelegt habe. Vgl. auch Schmut Johann, Aus der Geschichte des niederen Grazer Schul- und Unterrichtswesens bis zu dessen Umgestaltung durch Maria Theresia in „Zeitschrift des histor. Vereines für Steiermark“, XXI, Graz 1925, S. 110. Nicht beipflichten kann ich der in der Zeitschrift des histor. Vereines für Steiermark Bd. XVI, Graz 1918, S. 271, geäußerten Ansicht Fritz Popelkas in seinen Untersuchungen zur ältesten Geschichte der Stadt Graz, daß das Judenviertel bereits vor 1439 in der Karlau gewesen sei. Vielmehr bin ich der Ansicht, daß die Ansiedlung in der Karlau viel früher stattgefunden haben müsse. Denn daß die Juden im 15. Jahrhundert in der inneren Stadt wohnten, darauf weist nicht allein das Vorhandensein des in der Gegend der unteren Schmiedgasse gelegenen Friedhofes, sondern auch die in der Frauengasse gelegene Synagoge hin, die noch in einer vom 22. April 1549 datierten Urkunde des Urkundenbuches von St. Georgen a. d. Stiefig, Bez. Wildon, die demnächst von mir an einem anderen Orte veröffentlicht werden wird, erwähnt wird. Nach meinen Darlegungen sind nun jetzt alle die Obengenannten zu berichtigen, dann aber auch Rosenberg Artur, Beiträge zur Geschichte der Juden in Steiermark, Wien und Leipzig 1914, S. 94, Anm. 3; Schmut, a. a. O., S. 110, die das Datum des Steines in das Jahr 1389 verlegen; ganz besonders aber Schreiner Gustav, Grätz, Grätz 1843, S. 12 und nach ihm Muchar Albert, Geschichte des Herzogtums Steiermark, III., Grätz 1846, S. 137, die den Stein sogar als vom Jahre 1287 stammend, datieren.

¹ Bei dieser Gelegenheit möchte ich zwei Irrtümer meiner Arbeit, auf die mich Wachstein aufmerksam gemacht hat, berichtigen. So soll es auf S. 9, Z. 13 v. u. statt „Mittwoch“ heißen „Freitag“ und auf S. 10, 9. Z. v. o. statt „Samstag, den 9. Juni“ heißen „Montag, den 11. Juni (nicht wie Wachstein schreibt: 13. Juni)“. Auch wünscht Wachstein, daß es auf S. 9, 12. Z. v. u. für „5140“ präziser „5141“ heißen sollte. Ich meinte natürlich in meiner Arbeit dasselbe, doch hat Wachstein vollkommen Recht. Auch ist auf S. 10, 12. Zeile v. u. für „ein einzigesmal“ zu setzen „zweimal“, vgl. weiter S. 161, Anm. 2.

² Zur Umbiegung dieses in Hiob 30, 31 stehenden Wortes „יועב“, in „שירי“, vgl. auch Ez 33₃₂; Amos 8₁₀ und die Stelle im שלחנות לצום der „שירי“.



חנניאל בן יחזקאל

[illegible]

der in seine Ewigkeit eingegangen
am Donnerstag, den zehnten im
Monate Tammus, im Jahre
einhundertsiebenundvierzig
des sechsten Jahrtausends¹.
Möchte seine Seele eingebunden sein
im Bunde des Lebens. Amen, Selah.

שהלך לעולמו
ביום ה' בתמו שנת
קמ"ז ל"פ לאלף
השישי תנצלה אמן
סללה.

Der Stein wurde also einem am 27. Juni 1387 unter der Regentschaft Albrechts III. verstorbenen Nissim, Sohn Aharons gestellt. Unter diesem Nissim vermutete ich sofort jenen Nissim, der am 24. Juli 1386 in Gemeinschaft mit einem Konsortium die ihnen aus einer Geldschuld zugefallenen Güter: „vmb den hof Erharts dez Chrel gelegn ze Weinczürl vnd was darzu gehört vnd sunderleich vmb den weingarten genannt der Plickh gelegn pey der chirchen dacz sand Veyt“, an das Stift St. Lambrecht verkauft hat. Für diese meine Vermutung sprechen die hier weiter unten bildlich mitgeteilten, im Stifte St. Lambrecht sich befindenden zwei Verkaufsurkunden, deren Veröffentlichung ich der Güte des gelehrten Archivars des Stiftes St. Lambrecht P. Otmar Wonisch verdanke. Denn die Nomenklatur der Juden in der Steiermark kennt neben unserem Nissim nur noch einen im Jahre 1436 lebenden Nissim, der gemeinsam mit einem Konsortium die ihnen offenbar als Pfänder verfallenen Güter verkauft². Daß dieser letztere nicht in Betracht kommen

ידי לאבל כנור ושרי: Wien 1824, 51 b. f. Mitte, wo es ebenfalls heißt: נדלי וטנכ. Vgl. auch S. 14, Anm. 12 meines Aufsatzes.

¹ Ueber das Datum habe ich mich ausführlich ausgesprochen S. 9 ff. meiner Arbeit.

² Einen Nissim verzeichnet auch Wachstein in seiner trefflichen Abhandlung: Hebräische Grabsteine aus dem XIII.—XV. Jahrhundert in Wien und Umgebung (Sitzungsberichte der Wiener Akad. der Wiss., Bd. 181; 1. Abt.), Wien 1916, S. 9, vgl. auch Schwarz, Geschichte der Juden in Wien 1909, S. 32, f., Tafel V. Doch kommt dieser Nissim für uns nicht in Betracht, erstens, weil er in den Jahren 1337—1338 gelebt hat und dann, weil er ein כהן war. Ueber den zweiten im Jahre 1436 in Graz lebenden Nissim, der aber ebenfalls für uns nicht in Betracht kommt, vgl. den im Staatsarchive in Wien Kopialbuch des Diplomatars Nr. 17, Fol. 9(23) (vgl. Böhm Const., Die Handschriften des kais. und königl. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Wien 1873, S. 5, Nr. 17 und Seeliger Gerhard, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493 in „Mitteilungen d. Instituts für oest. Geschichtsforschung“, Innsbruck 1890—1894, III. Ergänzungsband, S. 293, f., Nr. 17) erliegenden Gerichtsbrief, in welchem Herzog Friedrich d. J. im Jahre 1435 in Graz dem Balthasar Welzer bestätigt, daß ihm die Juden von Graz, Judenburg und Voitsberg mehrere Güter abgetreten haben. Die Gründe dafür vermutet Chmel Joseph, Geschichte Kaiser Friedrichs IV. usw., Hamburg 1840, 1., S. 264 darin, daß Juden Güter, welche sie auf Exekutionswege für unbezahlte Schulden zugesprochen erhalten haben, nicht behalten durften, ob schon andererseits Juden als Häuserbesitzer um diese Zeit erwähnt werden. Aber bei exekutiven Erstehungen mußten sie ihre gerichtlich erlangten Gerechtsame unbedingt weiter verkaufen. In dieser Urkunde, die übrigens auch bei Chmel a. a. O., Anm. 1 abgedruckt ist, heißt es: Vmb die nachgeschribn guter vnd stuckch die vnser nachbenant Juden Jaer vnd Nyssim Juden Tröstleins sun, Leser Jud Fridleins sun vnd Lämpf Jud Fridleins aydem vnser Juden hie zu Grecz. Item Sekchl Jud Malchams sun zu Judenburg vnd Muschl der Jud Gerschams aydem von Voytsperg vnd ir hawsfrawn mit dem rechten erlangt vnd behabt vnd nachmaln dieselben behabbrief gerichtsbrief schernbrief vnd alle gerechtichait so si darvber habent gehabt vnserm getrewn

kann, ist erstens aus der Nichtgleichzeitigkeit mit der auf dem Grabsteine verzeichneten Zeit, dann aber auch daraus ersichtlich, daß „Niclas der Schenk von Osterwitz“ nicht über das Jahr 1387 (längstens 1389)¹, „Chunrat (Konrad) der Friczensdorffer“² nicht über das Jahr 1386 und auch „Erhart der Chrel“ nicht über das Jahr 1386 in steierischen Urkunden erwähnt werden³. Wir besitzen also jetzt nicht allein den Grabstein unseres Nissim Sohn Aharons, sondern kennen jetzt auch seine allerdings orthographisch nicht richtige und auch nicht sehr gefällige Unterschrift. Wir gewinnen dadurch aber auch eine gesicherte Kunde über eine im XIV. bis XV. Jahrhundert in der Steiermark lebende Familie, deren Stammbaum sich vorläufig also darstellen läßt:

אהרן = (Aharon)

ניסים = Nissim (Graz), st. 27. Juni 1387 משה = Negel (Bruck a. M.)

יהושע = Tröstlein (Graz)

יאר (Num 32₄₁) = Jaer (Graz) ניסים = Nissim (Graz)⁴;
אברהם = Fränzl (Graz)

Waltheasarn Welczner mit iren briefen vbergeben habent nach lautt der brief so er darumb von in hat. Daz wir darumb desselben Welczner vnd seiner erben genediger herr vnd schermer sein wellen zum rechten vor allem gewalt vnd vnrechten angeuerd Vnd sind das die güter vnd stukh von ersten die güter halbe in der Rachaw (jetzt Rachau) darüber n. der Liebenprunner ambtman ist. Item 28 pfenning gelts die Kuncz vnder dem Perg dient. Item die ekcher vnd holzer die der Rarenpacher imhat. Bemerken möchte ich hier nur noch, denn über den Inhalt dieser Urkunde werde ich anderweitig noch ausführlicher berichten, daß es oben in dem Satze des Gerichtsbriefes: Jaer und Nyssim Juden Tröstleins sun zweifelhaft ist, ob das Wort Juden der Genetiv Singularis oder aber der Plural ist. Ich vermute mit Rücksicht auf die folgenden Singulare bei den einzelnen Namen, daß sowohl Jaer, als auch Nissim Söhne Tröstleins waren, doch möchte ich trotzdem bei Jaer vorläufig noch ein Fragezeichen setzen. Vgl. übrigens auch Rosenberg a. a. O., S. 130, Anm. 8. — Jaer = יאר wird nur genannt in dem hier abgedruckten Gerichtsbriefe; Nissim, der Sohn Tröstleins ebenfalls in diesem Gerichtsbriefe und in der hs. Urkunde Nr. 5489a, v. 26. Februar 1436 des steiermärk. Landesarchivs: Nissim, dem Juden Tröstleins sun zu Grez; Fränzl = אברהם in den hss. Urkunden des steiermärk. Landesarchivs Nr. 5337 vom 5. Mai 1432; 5344, v. 29. Juni 1432; 5345, v. 3. Juli 1432 und 5363, v. 3. Dezember 1432. Da er nun in diesen Urkunden Fränzl, der Jud, Tröstleins sun ze Grez genannt wird und in der letztgenannten Urkunde er sich אברהם בן יואל unterfertigt, so ersehen wir daraus, daß sein hebräischer Name אברהם, der seines Vaters Tröstlein יהושע war, und daß Nissim nur den einen Sohn יהושע = Tröstlein hatte. Jetzt verstehen wir auch die Singulare אבא מורי.

¹ Vgl. Krones Franz, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier, 1283—1411, Graz 1900, S. 157.

² Ueber Chunrat (Konrad) Friczensdorffer als Verweser und Richter vgl. Zwiedinek H., Das gräfl. Lamberg'sche Familienarchiv usw., Graz 1897, S. 134 und Rosenberg a. a. O., S. 122, Anm. 5.

³ Aus dem handschriftlichen Urkunden- bzw. Namensverzeichnisse des steiermärk. Landesarchivs ist ersichtlich, daß Erhart Chrel v. Spiegelfeld ungefähr von 1361—1386, denn aus diesen Jahren sind Urkunden über ihn vorhanden, gewirkt hat. Er und seine Brüder versahen sehr oft das Richteramt im Mürtzale. Vgl. namentlich die Urkunden des steiermärk. Landesarchivs Nr. 2775, 2965, 3010 b, 3022, 3026, 3027, 3061a, 3067, 3069, 3136 und 3568 b.

⁴ Dieser dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach ein Enkel unseres Nissim gewesen sein, was ich aus dem alten Brauche schließe, die Kinder nach den

Wenn ich die folgenden zwei Urkunden nicht in Regestenform sondern neben dem Lichtbilde vollständig abdrucke, geschieht es nicht allein wegen der Wichtigkeit des Inhalts¹, sondern weil diese Urkunden als mustergültige Typen mittelalterlicher Verkaufsurkunden gelten können, die umso wertvoller sind, als sie uns zeigen, daß man sich bei Verkäufen nicht allein mit den privaten Verträgen, auch wenn sie vom Landeshauptmann und dem Judenrichter bestätigt waren, begnügte, sondern überdies auch gerichtlich die Verträge hat bestätigen lassen.

B.²

Ich Negel³ der jud von Prukk, ich Nissim der jud sein pruder, ich Schebel⁴ der jud, Barochs eidem ze Grecz, unser Hausvräun, ich Guetl die judinn, Yschlems⁵ witib ze Grecz vnd ich Chennndl dew judinn, Hobschlems⁶ witib, daselbs, vnd unser aller erbn, wir vergehn offentlich mit dem prief vnd tun chunt vmb den hof Erharts dez

verstorbenen Großeltern zu nennen. Daß dieser Nissim aber ja nicht der Sohn des im Jahre 1387 verstorbenen Nissim war, wie dies vermutet worden ist, dafür ist doch ein klarer Beweis nicht allein der auf S. 161, Anm. 2, abgedruckte Gerichtsbrief, wo er ausdrücklich als Nissim, der Sohn Tröstleins bezeichnet wird, sondern auch der Umstand, daß mir in der ganzen in den Urkunden verzeichneten Nomenklatur der Juden in der Steiermark der Gebrauch Kinder nach dem Namen des Vaters zu benennen, wie dies in alter und zum Teil auch in späterer Zeit zuweilen noch geschehen ist, vgl. ספר חסידים, ed. Wistinetzki, Berlin 1891, S. 114, § 377, Anm. 1: **אדוני בני ישראל**; **לא הקפידו על זה**; vgl. dagegen Zunz, Die Namen der Juden in „Gesammelte Schriften“, Berlin 1876, II., S. 20 und 23, nicht aufgefallen.

¹ Wir gewinnen durch dieselbe auch Einblick in die ziemlich bedeutenden geschäftlichen Transaktionen der Juden in der Steiermark im XIV. Jahrhundert. Natürlich darf aus dem Datum in den Urkunden und auf dem Steine nicht etwa auf die erste Zeit der Ansiedlung der Juden in der Steiermark geschlossen werden, wie dies einige Forscher getan haben, die die Anfänge der Juden in der Steiermark erst mit diesem Steine beginnen lassen, vgl. oben S. 159, Anm. 2, vielmehr wohnten sie schon viel früher im Lande, was nachzuweisen aber nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört.

² Diese auf Pergament geschriebene, 26 × 31 cm große, in mittelalterliche Briefform gefaltete Urkunde trägt die Nr. 474 (früher 957) des Stiftarchives in St. Lambrecht und hat auf der Rückseite folgenden Vermerk: Littera emptio[n]is curie in Weinczü(r)ll cum vinea que d[icitu]r Plich empt[a] ac redempta a Judeis p(er) dominum David abbatem. 1386, 24. Juli. Der in meiner Arbeit S. 14, Anm. 11, stehende Nachweis: Chmel in Notizenblättern IV, 589 ist zu streichen. An dieser Stelle ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn Prof. Dr. Hermann Menhardt zu danken, der mir beim Lesen dieser Urkunden behilflich war.

³ Rufname für den hebräischen Namen **משה**. Ueber einen Frauenamen „Näglin“ (Nechle) vgl. Zunz, Namen der Juden in „Gesammelte Schriften“ Berlin 1876, 11, 59.

⁴ Rufname für den hebräischen Namen **שבת**. In der Unterschrift fertigt er sich allerdings **שבת**, doch dürfte das ¹ ausgefallen oder vergessen worden sein, denn der Namen **שבת** ist mir sonst unbekannt.

⁵ Rufname für den hebräischen Namen **ישעיה**.

⁶ Rufnamen für den hebräischen Namen **יהושע**. Daß dieser **יהושע** nicht mit Tröstlein, dem Sohne des im Jahre 1387 verstorbenen Nissim identisch ist, geht daraus hervor, daß ersterer, wie aus unserer Urkunde ersichtlich ist, den Rufnamen „Hobschlems“ hatte.

Chrel¹, gelegn ze Weinczür² vnd waz darzu gehört und sunderleich vmb den waingarten genant der Plikch, gelegn pey der chirchen dacz sand Veyt³, der vormaln in den hof nicht gehort hat, vnd denselben hof und waingarten, mit aller zugehorung, wir von dem obgenannten Erhartten dem Chrel für die geltschuld so er vns schuldig gewesen ist, erlangt, behabt, vnd mit recht in vnser gewalt pracht habn, nach sag vnser(er) schermprief. Vnd denselbn egen hof vnd waingarten mit aller zugehorung, nichts ausgecogn, hat der erwirdig herr Abt Dauitt datz sand Lamprecht⁴ ym vnd demselbn seinem Gotzhaus⁵ auz vnser gewalt geledigt, vnd gelost vmb zway hundert phunt wienn(er) phenig, der wir von in gewert sei. Wir setzen auch den obgn Abt Dauiten vnd sein Gotzhaus, der vorigen güt(er) mit allr irr zugehorung nutz und gewer mit dem prief, vnd antwürten in darzu die schermprief, die wir darvber gehabt habn mit alln den rechten, als wir die mit recht in vnser gewalt pracht habn. Wir verzeichn vns auch derselben obgenannten güt(er) vnd auch aller der rechten, die wir von Erhards dez Chrel wegn von Spiegelfeld⁶ daran gehabt habn mit dem prief, also, daz wir fürbaz hincz dem egen Abt Dauiten zu sand Lamprecht vnd hincz demselben seinem Gotzhaus, hincz dem ganczen convent noch hincz allen irn nachkomen, nach dem egen hof vnd waingarten vnd was darzu gehort, dheinerlay ansprach recht noch vordrung weder mit prief, noch an prief mit recht noch an recht vnd auch von dez obgen Erharts dez Chrel wegn von Spiegelfeld hincz in darnach nicht mehr habn sullen. Vnd sew mugen furbaz allen irn vnd dez Gotzhaus frum wol damit geschaffen, wie in daz am pessten fuegt an all vnser irrung. Wir sagen auch dem obgenannten Abt Dauiten vnd seinem Gotzhaus den obgen hof vnd den waingarten, vnd waz darzu gehort

¹ Chrel = Kralle, vgl. oben Anm. 8. Das steiermärk. Landesarchiv zu Graz besitzt 2 Originalurkunden mit dem Wappen der Chrels, Nr. 3120 vom 28. Oktober 1371 und 3144 vom 20. Juli 1372. Es ist ein nach aufwärts gerichteter, skelettierter Adlersfuß mit plastisch hervortretenden Krallen. Dieses Wappen jedoch verschwindet dann später und wird durch ein anderes ersetzt, in welchem nur geringe Spuren an das erste erinnern. Dieses spätere Wappen der Spiegelfelds besteht darin, daß aus der Krone des rechten Helmes ein goldener Greif wächst, der mit seinen beiden Vorderpranken einen vierseitigen, goldgefaßten Spiegel festhält. Vgl. Wurzbach C., Biogr. Lexikon des Kaisertums Oesterreich, Wien 1877, 35. Teil, S. 150, s. v. Spiegelfeld und auch die Mappe der Wappenabbildungen des steiermärk. Landesarchivs, Blatt 56.

² Heute Weinzettl, auch Weinzöttel, Weinzödl und Weinzierl, ist ein Dorf nächst Graz am linken Murufer, zur Gemeinde Schattlitten Bez. Umg. Graz gehörend. Es liegt im Süden der Gemeinde und ist eingepfarrt nach St. Veit am Aigen. Vgl. Zahn Josef, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter, Wien 1893, S. 488, s. v. Weinczür und Janisch Josef And., Topog. — stat. Lexikon von Steiermark usw., Graz 1885, III. s. 1272 s. v. Weinzettl.

³ Ueber St. Veit am Aigen, früher Gabriach, Dorf in der Nähe von Graz, vgl. Zahn a. a. O., S. 175, wo auch „der weingarten haizet der Plikch gelegen bey der chirchen dacz s. Veit“ in einer Urkunde aus dem Jahre 1380 genannt wird. Vgl. auch Janisch a. a. O. 1, 268 s. v. Gabriach.

⁴ St. Lambrecht, Bez. Murau, Steiermark.

⁵ Gotzhaus = Gotteshaus.

⁶ Benannt nach dem Schlosse Spiegelfeld, nordöstlich von Kapfenberg bei St. Lorenzen im Mürztale, Bez. Umg. Bruck a. M. Vgl. Zahn a. a. O., S. 414b und Janisch a. a. O., 111, 934. Der ursprüngliche Name war also Erhart Chrel von Spiegelfeld und trug er in seinem Wappen eine Kralle.

an auszug, auz allen priefen vnd geldschuld n so vns der vorgent Erhart der Chrel, sein hausvrau vnd ir erbn mit prief oder an prief schuldig gewesen sind, gancz vnd gar furbaz ledig vnd los mit dem prief. Vnd ob furbaz ynnndert ain prief fur chem, der vns do sagt von dem egen Erharten dem Chrel, von sein Hausvraun vnd irn erbn, der da gegeben wer vor hewtigem tag vnd der prief geben ist, die sullen all fur hewtigen tag tod vnd ab sein vnd dhain chraft gen den vorge güttn nicht mer haben, wenig noch vil. Vnd dez ze Vrchn geben wir in den prief versiglet mit dez edln Herren Herrn Niclasen dez Schennchen von Osterwitz, Hauptman in Steyer¹, vnd mit dez erbern Chunrats dez Friczensdorffer Verweser vnd Judnrichter ze Grecz² mit ir paider anhangundn insigln, die wir vleizz(ig) daromb gepeten habn yn vnd irn erbn anschadn vnd bestett mit vnsr(er) Judenschrift hernach geschriben. Gebn nach Christi gepurd Drewzehenhund(er)t iar vnd in dem sechs vnd achtzigistem iare dez Eritags³ vor sand Jacobs Tag⁴.

נחנו⁵ נל וניסים ושעבל וגוטל והגרל מודיעים בכת' זו לכל רואי' ושומעי' קריאתו עבור ההינו' והכרם הנחלו' המבוארי' לעיל בלשון גלחות' ושהיו כבר של איריהרט קרעל ושפדה מידנו גלח מאכט אפס בשם לאפריחש של אותם הנחלו' המבוארי' לעיל אין לנו שום תביעה בעולם כדמבוארי' לעיל ולזה נתתנו לו כתבינו זו כחתימ' שרייע להיות לו לזכות ולראי' ולקיים כדמבואר לעיל שנת קמ"ו לפרט י"ב כאלול ביום ר"י. שכת' בן הנד' ר' שכת' יצל. משה בר אהרן יצל. ניסם בר אהרן יצל. גוטל אלמ' ר' ישעי' מגרעץ זל"ה⁶. חגרל אלמ' ר' יהושע זל"ה⁷.

¹ Ueber Niclas von Osterwitz (heute Hochosterwitz, Gem. St. Georgen am Langsee, Bez. St. Veit in Kärnten), vgl. oben S. 162, Anm. 1.

² Vgl. oben S. 162, Anm. 2. ³ Eritag = Dienstag. ⁴ Jakobus = 25. Juli.

⁵ Wie aus dem Lichtbilde zu ersehen, ist der Text der Beglaubigung in einer sehr gefälligen Kursivschrift, die Unterschriften hingegen sind teils in einer ziemlich unbeholfenen Quadratschrift, teils kursiv geschrieben.

⁶ „לשון נלחות“ = Sprache der Geistlichkeit, hier = deutsche Sprache. In den späteren Urkunden, vgl. Urkunde 5363, v. 3. Dezember 1432 und Urkunde 5489a, v. 26. Februar 1436 des steiermark. Landesarchivs, wird die deutsche Sprache als „הארמאי לשון“ genannt.

⁷ Der 12. Elul 5146 = 9. August 1386 fiel nicht auf einen Mittwoch, wie es hier heißt, sondern auf einen Donnerstag. Es ist aber möglich, daß die Urkunde am Abend des 8. August, wo nach jüdischer Berechnung bereits der 12. Elul begonnen hat, nach bürgerlicher Berechnung aber noch Mittwoch war, unterfertigt worden ist. Das im deutschen Texte stehende Datum: 24. Juli 1386 gibt den Tag der Ausstellung der deutschen Urkunde an, während die hebräischen Unterschriften erst am 9. August 1386 gegeben worden sind.

⁸ Vgl. oben S. 163, Anm. 4.

⁹ Die nach dem Namen „שכת“ stehenden mit Punkten, also die Verkürzung anzeigenden Buchstaben נחך werden aller Wahrscheinlichkeit nach eine Abkürzung der Euphemie sein: ראל נקום רמו. Vgl. Zunz, Zur Geschichte und Literatur, Berlin 1845, S. 456, s. v. היר u. S. 334. Daraus wäre ersichtlich, daß unser Schebel nach der Ermordung seines Vaters geboren worden ist.

¹⁰ Während bei den Männerunterschriften stets die Euphemie יצל = וצר צריך לברכה, vgl. Zunz, a. a. O., S. 324, gebraucht wird, wird bei dem im Zusammenhang mit Frauen gebrauchten Männernamen die Euphemie יצל = וברנו לחיי העולם הבא, vgl. Zunz, a. a. O., S. 328, verwendet.

¹¹ Die Urkunde ist mit zwei Siegeln versehen, was darauf hinweist, daß Geschäftsurkunden schon frühzeitig, jedenfalls aber auch schon vor dem

Uebersetzung des hebräischen Textes.

Wir Negel und Nissim und Schebel und Gütl und Chenndl bekennen mit dieser Schrift allen denen, die da sehen und hören seine Lesung betreffs der Güter und des Weingartens, der oben in geistlicher Sprache erwähnten Besitztümer, die früher dem Erhart dem Chrel gehörten und die der Abt David aus St. Lambrecht aus unserer Hand ausgelöst hat, daß wir auf die bereits obenerwähnten Güter keine wie immer geartete Forderung mehr haben. Zu diesem Behufe übergeben wir ihm diese Schrift mit anhängendem Siegel¹, damit sie ihm wie oben erwähnt als Eigentumsurkunde, als Beweis und Bestätigung diene.

Mittwoch, den 12. Elul 5146 = 9. August 1386.

Schabsi, Sohn des Schabsi, das Andenken des Frommen, gereiche zum Segen;

Mosche, der Sohn Aharons, das Andenken des Frommen gereiche zum Segen;

Nissim, der Sohn Aharons, das Andenken des Frommen gereiche zum Segen;

Guettl, Witwe nach dem Herrn Jesaia aus Graz, sein Andenken zum künftigen Leben;

Chenndl, Witwe nach dem Herrn Josua, sein Andenken zum künftigen Leben.

C.²

Ich Niclas der Schenkch von Osterwitz, Hauptman in Steyr, vergich mit dem offenn brief vmb die Losung, die getan hat der Erwirtig Herr Her Dauid Abt des Gotzhavs zu sand Lamprecht an dem hoff zu Weinzürel vnd an den weingartn, der pei demselbn hoff gelegen ist, vnd haizzet der Plikh, das die taiding vor mein ze Grecz in solher mazz vergangen vnd gehandelt habnt, das der vorgenant Abt Dauid gebn hat zwayhundert phunt phennig Nüglein dem judn von Prukk vnd Nissim seinem prud(er), Scheblein dem judn Barochs ayden ze Grecz, Gütlein, der judinn Yschlems witibn daselbs, vnd Chandlein, der judinn Hobschlems witibn ze Grecz. Das gelt habnt die egenanten judn bereyts emphanngn für alles das gelt vnd züsprüch, das sew von Erharts wegen des Chräl vnd seiner erbn auf dem vorgenanten hoff vnd weingartn gehabt habnt, also das sew noch all ir erbn chain ansprach darnach nymmermer habn sullen

17. März 1396 mit zwei Siegeln versehen worden sind. Hingegen Schuldbriefe wurden bis zu dem Tage, an welchem Herzog Wilhelm über Vorstellungen der Bürger auch für diese Briefe die Besiegelung vom Stadt- und Marktrichter und vom Judenrichter angeordnet hat, gewöhnlich nur mit einem Siegel versehen, vgl. Polsterer, a. a. O., S. 22, s. a. 1396 Scherer, die Rechtsverhältnisse der Juden usw., Lpz. 1901, S. 474 und Rosenberg, a. a. O., S. 23.

¹ Kann auch heißen: mit angeführter Unterschrift.

² Diese ansonst nicht gebräuchliche (27×14 cm große, ebenfalls auf Pergament geschriebene) Gerichtsurkunde trägt die Nr. 473 (früher 952) des Stiftes St. Lambrecht und hat auf der Rückseite folgenden natürlich von späterer Hand eingezeichneten Vermerk: Littera p(ro) curia in Weinczürl vna cum vinea que dicitur Plikh redempta a Judeis per dominum Dauid abbatem. 1386, 24. Juli.

weder chlain noch groz vn habnt auch dieselben juden darvmb aufgeben vnd in geantwurt dem vorgenantn Abt vnd seinem Gotzhavs zu sand Lamprecht alle die brief vnd vrchund die sew darüb(er) gehabt habnt; Hauptprief, behabprief vnd schemprief vnd habnt auch die vorgenanten judn offenl. vor mir bechennet vnd vergechn, das sew chainen andrn brief mer darüber habnt. Das ze vrchund vnd sicherhait gib ich den brief versigelt mit meinem anhangendn Insigel. Gebn nach Christes gepürd drezehn Hundert jar darnach in dem sechs vnd achtzigsten jar des Eritags vor sand Jacobs tag des heiligen zwelfpotn¹.

Die Medizin im Sohar².

Von Dr. med. Karl Preis in Budapest.

Vorliegender Aufsatz ist gleichermaßen für die Wissenschaft des Judentums, wie für die Geschichte der Medizin bestimmt. Was für medizinische Tatsachen und Anschauungen sind im Sohar enthalten und wie werden sie mystisch verwertet? Das eine dürfte für die Autorenfrage dieses so tief in die jüdische Geschichte einschneidenden Buches von entscheidender Bedeutung sein, das andere wieder könnte das Verständnis dieses berüchtigt schwierigen Werkes erleichtern, ja in wichtigen Stücken überhaupt ermöglichen. Gleichwohl ist über dieses Thema bis heute so gut wie gar nichts veröffentlicht worden. Offenbar schrak der Theologe vor der Medizin, der Mediziner aber vor dem Sohar zurück. Denn dunkel ist der Rede Sinn im Buch des „Glanzes“. Nicht etwa wegen der dunkeln chaldäischen Sprache, die wäre bei dem relativ armen Wortschatze des Sohars noch das allerwenigste. Zur klaren Sprache gehören eben zuallernächst klare Gedanken; die hat aber der Sohar nicht, sondern nur bunt durcheinandergewürfelte und weithin zerstreute, manchmal hell aufleuchtende, sehr oft aber völlig dunkle Gedanken s p l i t t e r³ und

¹ Apostel.

² Herrn Professor Dr. G. Scholem sage ich für die freundliche Durchsicht dieser Arbeit herzlichen Dank. Einige Zusätze von seiner Hand sind im folgenden mit der Zeichnung Sch. aufgenommen. Benutzte Literatur, Abkürzungen: Sohar, Mantuaner Ausg. R. M. ist Abkürzung für den Sohartheil Raja Mehenna. Tikkunim = Tik, Ausg. Poremba, Lemberg 1864. Neuer Sohar, Venedig 1663. Buch der Schöpfung = Jezira, Warschau, Lewin-Epstein; Komment. wie Botarel, Rabad werden nach Seitenzahl zitiert. Bahir. Emden = מִסְפָּת סִפְרִים, Altona 1768. A. Franck, Die Kabbala, übers. von Gellinek. H. Joel, Die Religionsphilosophie des Sohars. A. Jellinek, Beiträge z. Geschichte d. Kabbala. Ders. Moses ben Schem-Tob de Leon. M. Kunitzer, בֵּן יִרְמְיָהּ. Hyrtl, Das Arabische und Hebräische in der Anatomie. Geschichte der Medizin: K. Sprengel, Haeser, Pagel, Neuburger. Avicenna, Kanon, hebräische Uebersetzung, Neapel 1490. Graetz.

³ Der Sohar selbst hat in einem ähnlichen Zusammenhang das Bild von dem in Fetzen zerschnittenen (Gedanken-) Kleide, das mühsam wieder zusammengefügt werden muß (III 254 a R. M., Tik 92 b).